



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7325/1-Pr 1/93

II-11142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

5157/AB

1993-09-10

zu 5210 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5210/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Dr. Partik-Pablé haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend gemeinsame Obsorge nach der Ehescheidung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Werden Sie eine Umsetzung der Forderung des Familienrichtertages auf Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge auch nach der Ehescheidung anstreben?
2. Wenn ja, wie könnte eine derartige Regelung ausgestaltet sein und welche Voraussetzungen müßten Ihrer Meinung nach vorliegen, um eine solche Variante zum geltenden Recht praktikabel zu machen?
3. Werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage in der nächsten Zeit vorbereiten?
4. Wenn Sie eine derartige Regelung grundsätzlich ablehnen, welche Gründe sprechen gegen eine solche Gesetzesänderung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das geltende Recht regelt die Scheidungsfolgen hinsichtlich eines aus einer geschiedenen Ehe stammenden Kindes in der Weise, daß einem Elternteil allein die Obsorge zukommt (§ 177 ABGB) und dem anderen bestimmte Mindestrechte verbleiben (§ 178 ABGB). Dieses Regelungssystem ist - noch vor der durch das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz eröffneten Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge durch erneut

2

zusammenlebende geschiedene Eltern - vom Verfassungsgerichtshof überprüft und für unbedenklich gehalten worden.

Die bisherige rechtspolitische Diskussion hat gezeigt, daß die Standpunkte zu dem Thema zum Teil noch weit auseinanderliegen: Von manchen wird die gemeinsame Obsorge mit Nachdruck verlangt, von anderen hingegen wegen möglicher Mißbräuche entschieden abgelehnt. Im übrigen waren auch die Meinungen auf dem Familienrichtertag keineswegs einheitlich. Ich glaube daher, daß eine Änderung der derzeitigen Rechtslage noch eine gründlichen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse in diesem Zusammenhang und eine rechtspolitische Diskussion auf breiter Ebene erfordert.

Darüber hinaus sollte die aufgeworfene Frage nicht losgelöst von anderen Vorschlägen zur Änderung des Scheidungs- und der Scheidungsfolgenrechts gesehen werden. Bekanntlich ist auf dem Familienrichtertag 1992 die Forderung erhoben worden, das Verschuldensprinzip aus dem Scheidungsrecht gänzlich zu beseitigen. Im Zusammenhang mit der damit ausgelösten Diskussion hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Projekt in Angriff genommen, in dessen Rahmen ein Modellversuch für eine verbesserte Beratung, eine "Mediation" sowie eine Unterstützung bei Bewältigung der nahehelichen Konfliktsituation durchgeführt und wissenschaftlich begleitet werden soll.

Sobald entsprechende Ergebnisberichte vorliegen, wird eine eingehende fachliche und rechtspolitische Diskussion über Änderungen des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts geführt werden können. Die Frage der Zuteilung der Obsorge nach der Scheidung gehört zwar systematisch zum Kindschaftsrecht, kann jedoch nicht losgelöst von den rechtlichen Folgen einer Scheidung gesehen werden. Ich trete daher dafür ein, daß die Frage einer gemeinsamen Obsorge nach Scheidung im Zusammenhalt mit legislativen Überlegungen zu Änderungen im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht geprüft und diskutiert wird.

Zu 2:

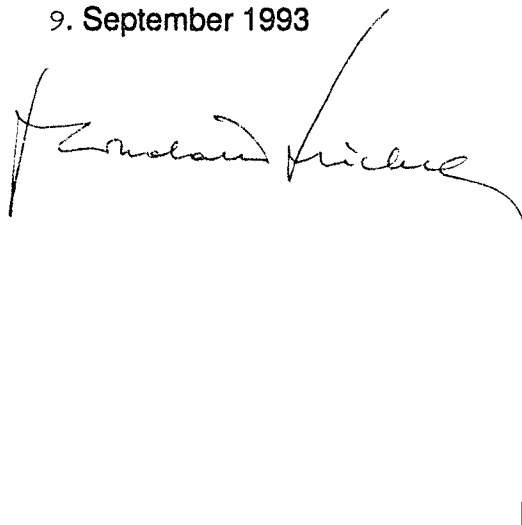
Im internationalen Vergleich gibt es verschiedene Formen der Ausgestaltung einer gemeinsamen Obsorge der Eltern nach Ehescheidung. Es gibt Modelle, in denen die Scheidung auf die gemeinsame elterliche Obsorge überhaupt keinen Einfluß hat

(Niederlande, Polen, Türkei), es gibt Modelle, in denen der Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil bestimmte Rechtswirkungen entfaltet (Großbritannien, Norwegen), und Modelle, in denen die gemeinsame Obsorge nur nach einem entsprechenden gerichtlichen Verfahren und nach sorgfältiger Prüfung eingeräumt wird (Schweden, Spanien, Deutschland). Auch auf dem Familienrichtertag 1993 sind verschiedene Modelle diskutiert und deren Vor- und Nachteile - in groben Zügen - gegeneinander abgewogen worden. Im Hinblick auf den Stand der Diskussion in Österreich wäre es verfrüht zu sagen, welche Lösungsmöglichkeit für Österreich allenfalls am zweckmäßigsten wäre. Jede Lösung wird sich aber an der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls zu orientieren haben. Hierbei wird auch das Verhältnis der Eltern zueinander von Bedeutung sein.

Zu 3 und 4:

Ich lehne eine gemeinsame Obsorge der Eltern nach Scheidung nicht grundsätzlich ab, meine jedoch, daß konkrete legislative Überlegungen erst angestellt werden sollen, wenn die Ergebnisse des zu 1 erwähnten Projekts vorliegen und eine breite Diskussion zu diesem Thema sowie zu weiteren Fragen des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens auf diesem sensiblen Rechtsgebiet erkennen läßt.

9. September 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.